

Richtlinien für das Energiesparförderprogramm der Gemeinde Pöcking

(Beschluss Gemeinderat am 07.06.1999, 09.10.2001, 17.03.2005, 27.04.2006, 20.07.2006 und 25.01.2007, 17.04.2008, 23.04.2009)

1. Förderziele

Die Gemeinde Pöcking fördert Maßnahmen, die zur Energieeinsparung und damit zur Reduktion von CO₂-Emissionen bei genehmigten und erhaltenswerten Altbauten sowie bei Neubauten führen.

Hinweis: Auch der Bund fördert energiesparende Maßnahmen durch zinsverbilligte Darlehen oder Zuschüsse. Informationen zu den aktuellen Förderprogrammen finden Sie z.B. unter www.energiefoerderung.info, www.kfw-foerderbank.de sowie www.bafa.de.

2. Förderungsfähige Maßnahmen

2.1 Energiesparberatung vor Ort

Gefördert kann eine ingenieurmäßige Energieberatung vor Ort durch BAFA zugelassene Energieberater, die eine rationellere Energieanwendung zum Ziel hat. Die von der Gemeinde gewährte Fördersumme beträgt 50% der Kosten, maximal 250,- €.

2.2 Solaranlagen zur Warmwasserbereitung und Heizungsunterstützung, die dem Stand der Technik entsprechen

Eine Anlagenbeschreibung mit Leistungsdaten (Datenblatt ISO oder DIN) ist vorzulegen. *Die Höhe der Förderung entspricht 50 v.H. der Bundesförderung (BAFA, Basisförderung im Marktanreizprogramm) zum Zeitpunkt der Antragstellung (BAFA Förderung z. Zt. 60,00 € pro angefangenen Quadratmeter wirksamer Fläche zur Warmwasserbereitung bzw. 105,00 € bei Warmwasserbereitung und Heizungsunterstützung, mindestens 410,00 €) im Altbaubereich; im Neubaubereich nach EEWärmeG 25% reduzierte Fördersätze, z. Zt. 45,00 € pro angefangenen m² wirksame Fläche zur Warmwasserbereitung, bzw. 78,75 € bei Warmwasserbereitung und Heizungsunterstützung, mindestens 307,50 €.*

2.3 Biomasseanlagen

Gefördert werden automatisch beschickte BAFA zugelassene Anlagen zur Verfeuerung fester Biomasse (Pelletskessel, Holzschnittel). Der Zuschuss beträgt 24,- € je kW errichteter installierter Nennwärmeleistung (mindestens jedoch 1.000,- € für Pellets und mindestens 500,- € für Hackschnittel) bei Anlagen mit einem Kesselwirkungsgrad von mindestens 90 %. Die Anlagen müssen mit einer Leistungs- und Feuerungsregelung sowie einer automatischen Zündung ausgestattet sein und es ist erforderlich, dass es sich um eine Zentralheizungsanlage handelt.

2.4 Wärmedämmung an bestehenden Wohngebäuden

Gefördert werden Maßnahmen zur Verringerung der Wärmeverluste an Gebäuden, soweit sie nicht bereits durch die jeweils aktuelle Energieeinsparverordnung (EnEV) vorgeschrieben werden. Im Rahmen der technischen Antragsprüfung kann eine Ortsbesichtigung des Objektes durch die Gemeinde notwendig werden. **Der Besichtigungstermin ist rechtzeitig vor Verkleidung der Dämmung mit der Gemeinde zu vereinbaren.** Von dem Ergebnis dieser Überprüfung hängt die Förde-

zung der Maßnahme ab. Nach Abschluss der Maßnahme ist die Bestätigung über die Einhaltung der geförderten maximalen Wärmedurchgangszahl, die plangerechte Ausführung von wärmebrückenrelevanten Details und die ausreichende Luftdichtigkeit von Passivhäusern durch eine Fachfirma oder ein Ingenieurbüro vorzulegen.

Die Verwendung von Naturdämmstoffen wird mit einem höheren Fördersatz honoriert. Voraussetzung hierfür ist das „NaturePlus“-Zertifikat. Infos hierzu unter www.natureplus.org.

Es ist Voraussetzung vor Sanierungs- und Umbaumaßnahmen eine Energieberechnung bzw. -beratung durchführen zu lassen. Hierbei sollte das gesamte Gebäude und die Energieversorgung betrachtet werden, um aufzuzeigen welche Maßnahme wirtschaftlich und effektiv am meisten Energie einspart.

2.4.1 Dachdämmung

Die Wärmedämmung an Dächern wird nur gefördert, wenn sie die gesamte Dachfläche des Gebäudes bzw. die gesamte Dachgeschossbodenfläche bei unbeheiztem Dachraum umfasst.

Die Förderung erfolgt nach den folgenden maximalen Wärmedurchgangszahlen (für Dachfenster/*Verglasung* ist der max. U_w -Wert = 1,0 gefordert):

2.4.1.1. Aufsparren-Dämmung

Dämmung von Dachgeschossbodenflächen bei unbeheiztem Dachraum und Dämmung von Flachdächern

Fördervoraussetzungen und Förderhöhe

Bei Einbau von Standarddämmstoffen:

U -Wert = 0,21 W/(m²*K): € 5,00 pro m² Dämmfläche

Bei Einbau von Naturdämmstoffen (mit NaturePlus-Zertifikat, oder gleichwertig):

U -Wert = 0,21: € 10,00 pro m² Dämmfläche

Bei Selbsteinbau: Rechnungsbetrag

2.4.1.2 Zwischensparren-Dämmung

Fördervoraussetzungen und Förderhöhe:

Bei Einbau von Standarddämmstoffen:

U -Wert = 0,21: € 5,00 pro m² Dämmfläche

Bei Einbau von Naturdämmstoffen (mit NaturePlus-Zertifikat, oder gleichwertig):

U -Wert = 0,21: € 10,00 pro m² Dämmfläche

U -Wert = 0,26: € 8,00 pro m² Dämmfläche

Bei Selbsteinbau: Rechnungsbetrag

2.4.2 Austausch der Fenster/*Verglasung* und Außentüren

Fördervoraussetzungen und Förderhöhe:

U_w -Wert = 1,0: € 50,00 pro m² Fenster-/Außentürfläche

2.4.3 Dämmung der Außenwand

Die Wärmedämmung einzelner Außenwände ist grundsätzlich dann förderfähig, wenn sie jeweils komplett gedämmt werden. **Wärmebrücken** im Bereich der Fensterlaibungen, des Perimeteranschlusses und des Anschlusses der Außenwanddämmung an die Dachkonstruktion sind **nachweisbar zu vermeiden**.

Fördervoraussetzungen und Förderhöhe:

Bei Einbau von Standarddämmstoffen:

U-Wert = 0,25

€ 10,00 pro m²

Bei Selbsteinbau: Rechnungsbetrag

Bei Einbau von Naturdämmstoffen (mit NaturePlus-Zertifikat, oder gleichwertig):

U-Wert = 0,28

€ 10,00 pro m²

Bei Selbsteinbau: Rechnungsbetrag

U-Wert = 0,25

€ 13,00 pro m²

Bei Selbsteinbau: Rechnungsbetrag

2.4.4 Kellerdecken

Die neu isolierte Kellerdecke muss einen U-Wert von 0,35 einhalten. Der Zuschuss beträgt 30 % der angefallenen Kosten, maximal 400,00 €.

2.5 Passivhäuser (Neubauten)

Gefördert werden Gebäude deren Rest-Heizwärmebedarf so gering ist, dass auf ein separates Heizungssystem verzichtet werden kann. Das ist gewährleistet, wenn der wohnflächenbezogene Heizwärmebedarf des Gebäudes einen Wert von 15kWh/m²a nicht überschreitet und somit über das aus lufthygienischen Gründen ohnehin erforderliche Lüftungssystem zugeführt werden kann.

Es wird daher der Nachweis eines nach der europäischen Norm EN 832 (oder eines gleichwertigen, auf dieser Norm basierenden Rechenverfahrens) berechneten wohnflächenbezogenen Energiekennwertes Heizwärme $\leq 15\text{kWh/m}^2\text{a}$ gefordert.

Zum Nachweis der EN-gerechten Ausführung wird die Bescheinigung zur Erlangung von KfW-Darlehen anerkannt.

Die ausreichende Luftdichtigkeit des fertigen Gebäudes (n₅₀-(Druckdifferenz)-Kennwert $\leq 0,6$ 1/h) ist durch ein geeignetes Ingenieurbüro mittels Blower-Door-Test nachzuweisen.

Dem Förderantrag sind darüber hinaus nachvollziehbare Berechnungen zum Endenergiekennwert [kWh/m²*a] (Heizung und Warmwasser) oder alternativ Primärenergiekennwert [kWh/m²*a] (Heizung, Warmwasser, Strom) des Gebäudes beizufügen.

Gute Passivhausplanung ist mehr als die Zusammenstellung Passivhausgeeigneter Komponenten. Es wird daher empfohlen, über die geforderten Nachweise hinaus Zertifizierungsinstrumente für die Planung und Bauausführung in Anspruch zu nehmen.

Weitere Infos zum Passivhaus z.B. unter www.passiv.de, www.ig-passivhaus.de oder www.eza-allgaeu.de

Förderhöhe:

für EFH und ZFH:	€ 4.000,00 pro Gebäude
für DHH, REH und vRMH:	€ 3.000,00 pro Gebäude
für RMH:	€ 2.500,00 pro Gebäude
für MFH:	€ 800,00 pro WE

Erläuterung der Abkürzung:

EFH	=	Einfamilienhaus
ZFH	=	Zweifamilienhaus
DHH	=	Doppelhaushälfte
REH	=	Reiheneckhaus
vRMH	=	um mehr als 50 Prozent versetztes Reihemittelhaus
RMH	=	Reihemittelhaus
MFH	=	Mehrfamilienhaus

2.6 Wärmepumpen (Wasser/Wasser oder einer Sole/Wasser-Wärmepumpe)

Gefördert werden marktgängige Wärmepumpenanlagen zur Raumheizung einschließlich der Brauchwassererwärmung.

Die Höhe der Förderung entspricht 50 % der Bundesförderung (BAFA, Basisförderung im Marktanzreizprogramm) zum Zeitpunkt der Antragstellung. (BAFA Förderung, z.Zt. Neubau nach EEWärm G: 7,50 €/qm Wohn- oder Nutzfläche, max. 1.500,00 €; Bestand: 20,00 €/qm Wohn- oder Nutzfläche, max. 3.000,00 €).

2.7 Sondermaßnahmen

Die Gemeinde behält sich vor, nach gesondertem Beschluss des Haupt- und Finanzausschusses auch bestimmte Maßnahmen zu fördern, die **besondere Energiespareffekte** erwarten lassen (z.B. Transparente Wärmedämmung, Stirlingmotoren, Gasbetriebene Wärmepumpen, Blockheizkraft, etc.).

3. Verfahren

3.1 Spätestens 6 Monate nach Abschluss der Arbeiten ist der Zuschuss schriftlich formlos zu beantragen. Das Ergebnis der Energieberatung sowie eine Bestätigung der einzuhaltenden Daten durch die Herstellerfirma bzw. dem beauftragten Handwerksbetrieb ist dabei vorzulegen.

3.2 Bei Mehrfachförderung ist durch Unterschrift zu bestätigen, dass der Gesamtförderbetrag nicht mehr als 50% der Gesamtkosten erreicht.

3.3 Es besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung: Bei Zuschüssen handelt es sich um eine freiwillige Leistung der Gemeinde Pöcking. Die Förderzusage erfolgt in der Reihenfolge des Antragseingangs und solange Fördermittel verfügbar sind.

3.4 Sind die im Haushaltsplan ausgewiesenen Mittel vergeben, werden Anträge ins nächste Jahr vorgetragen. Werden die im Haushalt ausgewiesenen Mittel nicht verbraucht, wird der Rest ins nächste Jahr übertragen.

4. Fördervoraussetzungen

4.1 Prüfung der Maßnahmen

Für die Angaben ist der Bauherr verantwortlich. Die Gemeinde Pöcking behält sich in Zweifeln einer Prüfung der durchgeführten Maßnahmen durch einen Sachverständigen vor. Bei nachweislich falschen Angaben trägt der Antragsteller die Kosten dieser Überprüfung; gezahlte Zuschüsse sind rückzuerstatten.

4.2 Ausschluss der Förderung

Von der Förderung sind ausgeschlossen:

- 4.2.1. Maßnahmen, die nicht den Richtlinien oder anerkannten Regeln der Technik entsprechen.
- 4.2.2. Maßnahmen, die aufgrund gesetzlicher Vorgaben oder überörtlicher Vorschriften erforderlich sind.
- 4.2.3 Maßnahmen an Schwimmbädern, Garten- und Wochenendhäusern sowie vergleichbaren, nicht zu Wohnzwecken dienenden Objekten.
- 4.2.4. Maßnahmen sind von der Förderung ausgeschlossen, wenn folgende Materialien/Stoffe zum Einsatz kommen:
 - . 4.2.4.1. PVC
 - . 4.2.4.2. Formaldehyd und Bitumen
 - . 4.2.4.3. FCKW/CKW- geschäumte Dämmstoffe
 - . 4.2.4.4. Spanplatten der Emissionsklassen II und III
 - . 4.2.4.5. Asbestzementplatten
 - . 4.2.4.6. Holz aus tropischen und borealen Urwäldern; vom FSC (Forest Stewardship Council) zertifiziertes Holz ist zulässig
 - . 4.2.4.7.. Verklebung mit formaldehyd- oder lösemittelhaltigem Klebstoff.
 - . 4.2.4.8. Materialien/Stoffe ohne Zulassung
 - . 4.2.4.9. Faserdämmmaterialien, die nicht die Kriterien nach Anhang V Nr. 7.1 (1) "Gefahrstoffverordnung erfüllen"

4.3. Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind natürliche und juristische Personen des privaten Rechts für die in ihrem Eigentum stehenden Wohnungen, bei Eigentumswohnungen die Eigentümergemeinschaft der Wohnanlage sowie Mieter mit schriftlicher Zustimmung der Eigentümer.

4.4. Umfang der Förderung

Fördermittel sind im Berücksichtigungszeitraum von fünf Jahren auf maximal 3.000,-- € pro Antragsteller und gefördertes Gebäude begrenzt. Der Höchstförderbetrag je Maßnahme beträgt 2.000,- €.

Eine nachträgliche Erhöhung der im Förderbescheid aufgeführten Zuschüsse ist nicht möglich. Die Ausschöpfung des Höchstfördersatzes kann auch durch mehrere Anträge innerhalb von fünf Jahren für die verschiedenen Maßnahmen erfolgen.

Für Passivhäuser (Neubauten) ist die Höhe der Förderung gesondert geregelt (siehe Nr. 2.5).

4.5 Erforderliche Unterlagen

Eine Zuschussbewilligung setzt eine vollständige, fristgerechte Vorlage der erforderlichen Unterlagen voraus.

Die Richtlinien sind ab 1. Januar 2009 gültig.